

HARDSHIP FUND

Aktualisiert am 25. Dezember 2011

Bitte lesen Sie diese Anleitung sorgfältig durch, bevor Sie das Antragsformular ausfüllen.

Für den Erhalt und das Einreichen des Antragsformulars wird keine Gebühr erhoben.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass das Ausfüllen dieses Formulars für diejenigen, die soviel durchlitten haben, schwierig ist. Wir benötigen diese Informationen, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wir werden uns bemühen, dies so zügig und einfühlsam wie möglich zu tun.

Richtlinien für die Leistungsberechtigung

Die Antragsfrist des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), die im Jahr 1969 abließ, machte es jüdischen Holocaust-Überlebenden, die ihren Wohnsitz jenseits des Eisernen Vorhangs hatten, unmöglich, Entschädigungsleistungen zu erhalten. Als Reaktion auf die Emigrationswellen jüdischer Holocaust-Überlebender aus Mittel- und Osteuropa und der Sowjetunion in den 1970er Jahren versuchte die Claims Conference im Interesse der Holocaust-Überlebenden eine Neuöffnung der Antragsfristen des BEG zu erreichen, allerdings ohne Erfolg. Die Claims Conference erreichte jedoch in Verhandlungen mit der deutschen Bundesregierung, dass im Jahr 1980 der Hardship Fund eingerichtet wurde. Der Hardship Fund wurde etabliert mit dem Ziel, jüdischen Verfolgten eine Entschädigungsleistung zukommen zu lassen, die aufgrund ihrer Verfolgung durch die Nazis einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben, sich in einer besonderen Notlage befinden¹ und die im Rahmen des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes keinen Antrag auf Entschädigung für die erlittene Verfolgung gestellt haben.² Bei der Entschädigungsleistung handelt es sich um eine Einmalzahlung in Höhe von 5.000,- DM (bzw. Euro 2556,46). Die Mittel für den Fonds werden von der deutschen Bundesregierung gemäß den geltenden Richtlinien zur Verfügung gestellt, administriert wird der Fonds von der Claims Conference.

PERSONEN, DIE DERZEIT EINE ZAHLUNG NACH DEM DEUTSCHEN BUNDESENTSCHÄDIGUNGSGESETZ (BEG); DEM ARTIKEL 2-FONDS; DEM MITTEL- UND OSTEUROPA-FONDS (CEEFF); NACH DEM ÖSTERREICHISCHEN OPFERFÜRSORGEGESETZ (OFG); VON BERLIN NACH DEM GESETZ ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VERSORGUNG DER POLITISCH, RASSISCH ODER RELIGIÖS VERFOLGTEN DES NATIONALSOZIALISMUS (PrVG); EINE DDR-EHRENPENSION FÜR VERFOLGTE DES NAZIREGIMES (VDN-RENTE) ODER EINE RENTE VOM ISRAELISCHEN FINANZMINISTERIUM GEMÄSS DEM GESETZ FÜR „INVALIDEN DER NS-VERFOLGUNG“ 5717-1957 ERHALTEN ODER ERHALTEN HABEN, KÖNNEN KEINE ZAHLUNG AUS DEM HARDSHIP FUND ERHALTEN.

OPFER VON NAZI-VERFOLGUNG, DIE DERZEIT IHREN WOHNSITZ IN DEN EHEMALIGEN KOMMUNISTISCHEN BLOCKSTAATEN OSTEUROPA HABEN, SIND IM HARDSHIP FUND EBENFALLS NICHT LEISTUNGSBERECHTIGT. DER HOLOCAUST VICTIM COMPENSATION FUND RICHTET SICH AN BERECHTIGTE ANTRAGSTELLER, DIE IN DEN LÄNDERN DES FRÜHEREN OSTBLOCKS LEBEN, DIE MITGLIEDER DER EUROPÄISCHEN UNION SIND.

(s. www.claimscon.de)

¹ Aufgrund erzielter Änderungen bei den Leistungskriterien gibt es für Antragsteller im Hardship Fund keine Einkommensgrenze mehr. Fälle, die aufgrund der Kriterienänderung hinsichtlich der wirtschaftlichen Notlage leistungsberechtigt sein könnten und die bei der Claims Conference bereits vor der Liberalisierung eingereicht wurden, werden als Neuansprüche zum Zeitpunkt der Liberalisierung angesehen und müssen daher die Kriterien des Hardship Fund zum 12. Februar 2003 erfüllen. Für neue Anträge gilt das Datum des Antragseingangs.

² Falls ein Antragsteller vor Ablauf der Antragsfristen im westdeutschen Bundesentschädigungsgesetz (31. Dezember 1969) seinen Wohnsitz nicht in einem der ehemaligen kommunistischen Blockstaaten hatte und dennoch keinen rechtzeitigen Antrag gestellt hat, ist der Antragsteller nach den geltenden Richtlinien dazu verpflichtet, hierfür Gründe zu nennen. Die deutsche Bundesregierung hat festgelegt, dass ab 19. März 2009 Antragsteller, die die ehemaligen kommunistischen Blockstaaten schon vor dem 31. Dezember 1969 verlassen haben, die Frage, warum sie keinen rechtzeitigen Antrag gestellt haben, nicht mehr beantworten müssen.

CONFERENCE ON JEWISH MATERIAL CLAIMS AGAINST GERMANY, INC.

HARDSHIP FUND

Zahlungen aus dem Hardship Fund beschränken sich auf jüdische Nazi-Opfer, die die folgenden Leistungskriterien erfüllen:

- Zum Zeitpunkt des Antragseingangs muß das Opfer am Leben sein. Erben sind nicht berechtigt, Anträge zu stellen.
- Der Antragsteller hat einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten. Dieser erhebliche Gesundheitsschaden wird für Frauen, die über 60 und Männer, die über 65 Jahre alt sind, im Sinne einer Beweiserleichterung unterstellt.

Verfolgung im Sinne einer Leistungsberechtigung im Hardship Fund umfasst unter anderem:

- (i) Freiheitsentziehung von weniger als einem Jahr oder
- (ii) Flucht vor dem Nazi-Regime oder
- (iii) „Freiheitsbeschränkung“ wie unter dem BEG definiert und/oder
- (iv) Hausarrest bzw. Ausgangssperre, Meldepflicht mit Aufenthaltsbeschränkung, Sterntragen³ usw
- (v) Personen, die sich einen gewissen Zeitraum zwischen September 1941 und Januar 1944 in Leningrad aufgehalten haben oder in diesem Zeitraum von dort geflüchtet sind.*

* Alle Anträge von Personen, die sich einen gewissen Zeitraum zwischen September 1941 und Januar 1944 in Leningrad aufgehalten haben, die bereits vor der Kriterienenerweiterung bei der Claims Conference eingereicht wurden, werden als Neuanträge betrachtet und die Leistungsberechtigung basiert darauf, dass die Kriterien des Hardship Fund zum 4. Juni 2008 erfüllt sind. Bei neuen Anträgen müssen die Kriterien des Hardship Fund zum Zeitpunkt des Antragseingangs erfüllt sein.

Ab dem 1. Januar 2012 können Antragsteller für eine Zahlung aus dem Hardship Fund berechtigt sein, wenn sie zwischen dem 22. Juni 1941 und dem 27. Januar 1944 von einem bis zu 100 km breiten Korridor östlich des weitesten Vorstoßes der Wehrmacht gelegenen Gebiet der Sowjetunion geflohen waren, welches auch zu einem späteren Zeitpunkt von den deutschen Truppen nicht besetzt wurde. Berechtigt sind demnach auch Juden, die aus Moskau und Stalingrad geflohen sind; ebenso Personen, die nach dem 22. Juni 1941, jedoch vor der im September 1941 einsetzenden Blockade Leningrads aus der Stadt geflohen sind.

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2012 können Personen für eine Einmalzahlung von 1.900 € berechtigt sein, die in den Ländern des ehemaligen Ostblocks leben und die 1928 oder später geboren wurden und die aufgrund der NS-Verfolgung zu Waisen wurden (beide Elternteile kamen verfolgungsbedingt ums Leben). Um berechtigt zu sein, dürfen Antragsteller keine frühere Entschädigung aus deutscher Quelle erhalten haben (ein-, aber nicht ausschließlich des Hardship Fund, Budapest Fund, Holocaust Victims Compensation Fund, Artikel 2-Fonds, Mittel und Osteuropafonds, Bundesentschädigungsgesetz - BEG oder des Israelischen Finanzministeriums nach dem Israelischen Gesetz 5717-1957 für durch NS-Verfolgung geschädigte Personen) und die dieselben Kriterien erfüllen wie im Hardship Fund.

Ab dem 1. Januar 2012 können auch Nazi-Opfer, die zum Zeitpunkt der Verfolgung **und** zum Zeitpunkt, an dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem westeuropäischen Land ein Globalabkommen abgeschlossen wurde, Staatsbürger dieses Landes waren (sog. „Westverfolgte“), für eine Zahlung aus dem Hardship Fund berechtigt sein. Ein Antragsteller gilt als „Westverfolgter“, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Verfolgung und im genannten Jahr die Staatsbürgerschaft der nachfolgend aufgeführten Länder besaß: Österreich (hier ist nur die Staatsbürgerschaft vor dem 13. März 1938 relevant), Belgien (1960), Dänemark (1959), Frankreich (1960), Griechenland (1960), Italien (1961), Luxemburg (1959), Niederlande (1960), Norwegen (1959), Schweden (1964), Schweiz (1961), Vereinigtes Königreich (1964).

CONFERENCE ON JEWISH MATERIAL CLAIMS AGAINST GERMANY, INC.

HARDSHIP FUND

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass von Deutschland klargestellt wurde, dass der Hardship Fund Anträge von Antragstellern bearbeiten kann, die zum Zeitpunkt der Verfolgung ihrer Mutter ein Fötus waren. Anträge, die schon vor dieser Klarstellung bei der Claims Conference eingereicht wurden, werden als Neuanträge angesehen und die Leistungsberechtigung basiert darauf, dass die Kriterien des Hardship Fund zum 4. Juni 2008 erfüllt sind. Bei neuen Anträgen müssen die Kriterien des Hardship Fund zum Zeitpunkt des Antragseingangs erfüllt sein.

Zweitantrag

Die deutsche Bundesregierung hat festgelegt, dass ab 19. März 2009 Antragsteller, die im Hardship Fund abgelehnt wurden, unter folgenden Voraussetzungen einen zweiten Antrag stellen können:

- Naziopfer, die Entschädigungsleistungen aus deutscher Quelle, zum Beispiel nach dem BEG, aus dem Artikel 2-Fonds, dem CEE-Fonds, dem Hardship Fund, nach dem österreichischen Opferfürsorgegesetz (OFG), von Berlin nach dem Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG), eine DDR-Ehrenpension für Verfolgte des Naziregimes (VdN-Rente) oder eine Rente vom Israelischen Finanzministerium gemäß dem Gesetz für „Invaliden der NS-Verfolgung“ erhalten haben, sind nicht berechtigt, eine Zahlung zu erhalten.
- Personen, die in Verbindung mit einem Antrag auf Einmalbeihilfe nach den Richtlinien des Hardship Fund bereits eine Zahlung von der Claims Conference erhalten haben, sind nicht berechtigt, eine Zahlung zu erhalten.
- Für eine Leistungsberechtigung müssen alle Kriterien des Hardship Fund zum Zeitpunkt des Eingangs des Zweitantrags erfüllt sein.

*Personen, die abgelehnt wurden und die einen Zweitantrag stellen möchten, müssen ein spezielles Kurzformular für Zweitanträge ausfüllen. Bitte kontaktieren Sie das für Sie zuständige Büro und bitten Sie um Übersendung dieses Formulars. Um die Bearbeitung so weit wie möglich zu beschleunigen, verwenden Sie bitte **nicht** das reguläre Hardship Fund-Antragsformular, das über die Website der Claims Conference verfügbar ist.*

Anleitung zum Ausfüllen

Bevor Sie das Antragsformular ausfüllen, machen Sie sich bitte mit den Kriterien für die Leistungsberechtigung für Zahlungen aus dem Hardship Fund und den zusätzlichen Hinweisen bei einigen Punkten des Antragsformulars vertraut. **Das Antragsformular muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgefüllt werden.**

Bitte beachten Sie, dass wir Fotokopien der nachfolgend genannten Dokumente (bitte schicken Sie beglaubigte Fotokopien) benötigen, die dem Antrag beigefügt sein sollten:

- Geburtsurkunde;
- Heiratsurkunde(n);
- gegebenenfalls Dokumente über etwaige Namensänderungen;
- Ausweis (Identitätskarte oder Pass) und unbefristete Aufenthaltserlaubnis, soweit relevant;
- für Antragsteller aus USA: Sozialversicherungskarte und eines der nachstehend genannten Dokumente: weiße Immigrationskarte mit der entsprechenden Registrierkarte oder Green Card oder anderer Nachweis über den Einwanderungsstatus und die Staatsbürgerschaft.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Antrags durch das Beifügen folgender Dokumente erleichtert und beschleunigt wird:

CONFERENCE ON JEWISH MATERIAL CLAIMS AGAINST GERMANY, INC.

HARDSHIP FUND

- Nachweise über die Internierung in einem Ghetto oder Arbeitslager, über das Leben im Versteck oder unter falscher Identität oder andere Dokumente, die Ihre Verfolgung während des Zweiten Weltkriegs belegen;
 - Nachweise über Ihre Flucht oder Emigration,
 - Kopien der Geburtsurkunden Ihrer Geschwister oder Kinder, falls diese unmittelbar vor, während oder nach der Verfolgung geboren wurden; und
 - Kopien von Diplomen und Bescheinigungen, die sich auf die Zeit unmittelbar vor oder nach der Verfolgung oder Befreiung beziehen; und
 - weitere Nachweise über Ihren Wohnsitz unmittelbar vor, während oder nach der Befreiung.
- Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie des ausgefüllten Antragsformulars und der entsprechenden Anlagen bei sich zu behalten.

Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht leistungsberechtigt sind, haben das Recht, bei der Unabhängigen Beschwerdestelle der Claims Conference Beschwerde einzulegen.

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführten Kriterien für die Leistungsberechtigung waren zum Aktualisiert am 25. Dezember 2011 korrekt. Alle Antragsteller werden gebeten, regelmäßig die Website der Claims Conference (www.claimscon.org) zu besuchen, da Kriterienänderungen und Klarstellungen dort veröffentlicht werden, sobald sie erfolgen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Ein Gerichtsurteil in Israel indizierte, dass Antragsteller im Hardship Fund bestimmte Informationen hätten bekommen sollen. Die Einbeziehung dieser Informationen, die nachstehend gegeben werden, ist nicht als Billigung des Urteils oder in einem anderen Sinn zu verstehen.

- Es gibt keine Sicherheit darüber, wie lange die deutsche Regierung Mittel für den Hardship Fund zur Verfügung stellen wird. Die Bereitstellung von Mitteln für den Hardship Fund wird jährlich zwischen der Claims Conference und dem deutschen Bundesfinanzministerium verhandelt.

BITTE LESEN SIE INSBESONDERE DIE ERKLÄRUNG AUF DER LETZTEN SEITE DES ANTRAGSFOMULARS SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DAS ANTRAGSFOMULAR UNTERSCHREIBEN.

Anträge sind mit einer Originalunterschrift und einem Datum zu versehen und zu beglaubigen (durch eine Bank, ein deutsches Konsulat oder eine jüdische soziale Einrichtung, die über einen Siegel verfügt).

Das Original des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars ist unter den nachstehend aufgeführten Adressen einzureichen:

- Von Personen mit Wohnsitz in Israel bei:
Claims Conference
Hardship Fund
8 Ha'arbaa Street
P.O. Box 29254
Tel Aviv, Israel 61292
Tel.: ++972+3-519-4400
Fax: ++972+3-624-1056
- Von Personen mit Wohnsitz in allen anderen Ländern (außer den ehemaligen kommunistischen Blockstaaten Osteuropas) bei:
Claims Conference
Sophienstrasse 44
60487 Frankfurt am Main
Germany
Tel.: ++49+69-970701-0
Fax: ++49+69-970701-40

CONFERENCE ON JEWISH MATERIAL CLAIMS AGAINST GERMANY, INC.

HARDSHIP FUND

Oder bei:

Claims Conference
Hardship Fund
1359 Broadway, Suite 2000
New York, NY 10018
USA
Tel.: ++1+646-536-9100
Fax: ++1+212-685-5299